



Resolution 2788 (2025)

**verabschiedet auf der 9962. Sitzung des Sicherheitsrats
am 22. Juli 2025**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, Konfliktverhütung und vorbeugende Diplomatie, einschließlich der Resolutionen [1366 \(2001\)](#), [1625 \(2005\)](#) und [2171 \(2014\)](#), sowie auf die Erklärungen seiner Präsidentschaft, einschließlich [S/PRST/2003/5](#), [S/PRST/2008/36](#), [S/PRST/2009/8](#), [S/PRST/2010/14](#), [S/PRST/2020/1](#) und [S/PRST/2021/23](#),

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und in Bekräftigung seines Bekenntnisses zu diesen Zielen und Grundsätzen,

erneut darauf hinweisend, dass alle Staaten ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel im Wege des Dialogs, des diplomatischen Engagements und der Zusammenarbeit so beizulegen haben, dass der Weltfrieden und die internationale Sicherheit sowie die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden,

anerkennend, dass alle Mitgliedstaaten in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen haben,

anerkennend, wie wichtig es ist, das Entstehen von Streitigkeiten zwischen Parteien zu verhindern, der Eskalation von Streitigkeiten vorzubeugen und Konflikte, wenn sie auftreten, einzudämmen und beizulegen und in dieser Hinsicht die in der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere in Kapitel VI, festgelegten Mechanismen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten wirksam einzusetzen,

Kenntnis nehmend von den Leistungen, die die Vereinten Nationen im Laufe der Jahre bei der Förderung der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten erbracht haben, aber auch Kenntnis nehmend von den Herausforderungen, die sich bei diesem Unterfangen stellen,

in Anerkennung der in der Charta der Vereinten Nationen genannten Instrumente zur Konfliktverhütung und -beilegung, deren Potenzial noch nicht vollständig ausgeschöpft wird, darunter Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Entscheidung und Inanspruchnahme regionaler und subregionaler Organisationen und Abmachungen sowie die Guten Dienste des Generalsekretärs, und unter Hervorhebung



seiner Entschlossenheit, von diesen Instrumenten verstärkt und wirksamer Gebrauch zu machen und zu ihrem verstärkten und wirksameren Gebrauch aufzurufen,

in Anerkennung der Rolle, die den regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen bei der Ergänzung der Bemühungen der Vereinten Nationen um Konfliktverhütung und um die Förderung der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zukommt,

unter Betonung der Notwendigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen und den Vereinten Nationen bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten im Einklang mit der Charta,

unterstreichend, wie wichtig vorbeugende Diplomatie, einschließlich Frühwarnung und internationaler, regionaler und subregionaler vertrauensbildender Maßnahmen, wie auch rasche diplomatische Anstrengungen für die Konfliktverhütung und -beilegung sind,

anerkennend, wie wichtig die Bewältigung von Situationen oder Streitigkeiten ist, die, wenn sie andauern, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährden könnten, und wie wichtig die Nutzung und Wiederbelebung bestehender Instrumente und Mechanismen für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten ist,

in Bekräftigung der wichtigen Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und der Friedenskonsolidierung und in dieser Hinsicht unter erneutem Hinweis auf die damit zusammenhängenden Bestimmungen im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

in Anerkennung der Rolle, die die Zivilgesellschaft dabei spielen könnte, zur Konfliktverhütung und -beilegung beizutragen,

hervorhebend, wie wichtig es ist, künftige Konflikte zu verhüten, das erneute Vorkommen schwerer Verstöße gegen das Völkerrecht zu vermeiden und dauerhaften Frieden, Gerechtigkeit, Wahrheit und Aussöhnung zu ermöglichen,

1. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die in Artikel 33 der Charta der Vereinten Nationen dargelegten Mechanismen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, darunter Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Entscheidung, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder Abmachungen oder andere friedliche Mittel eigener Wahl, wirksam zu nutzen, und bekundet außerdem seine Entschlossenheit, den Gebrauch dieser Mechanismen zu empfehlen, soweit angezeigt;

2. *bekundet* seine Bereitschaft, den in Artikel 34 der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Mechanismus der Untersuchung zu nutzen;

3. *bekräftigt* seine Funktion nach Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen, zur Beilegung von Streitigkeiten geeignete Verfahren oder Methoden für deren Bereinigung zu empfehlen, auch unter Berücksichtigung, dass Rechtsstreitigkeiten im Allgemeinen von den Parteien dem Internationalen Gerichtshof im Einklang mit dessen Statut zu unterbreiten sind;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die erforderlichen Maßnahmen für die wirksame Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zu ergreifen;

5. *ermutigt* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Vereinten Nationen in der Lage sind, Maßnahmen der Vermittlung und vorbeugenden Diplomatie zu leiten und zu unterstützen, ermutigt den Generalsekretär ferner, weiterhin seine Guten Dienste einzu-

setzen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, den Generalsekretär in dieser Hinsicht zu unterstützen und mit ihm zusammenzuarbeiten;

6. *nimmt* mit Anerkennung *Kenntnis* von der Arbeit der Gruppe für Vermittlungsunterstützung der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und Friedenskonsolidierung und ermutigt die Gruppe, den Mitgliedstaaten und den regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen auf deren Ersuchen hin weiterhin technischen Sachverstand und operative Unterstützung bei der Verhütung und Beilegung von Streitigkeiten zukommen zu lassen und dabei auch auf die besonderen Bedürfnisse von Ländern einzugehen, die Konflikte überwunden haben;

7. *fordert* das Sekretariat *nachdrücklich auf*, mit allen Partnern zusammenzuarbeiten, um die Verfügbarkeit gut ausgebildeter, erfahrener, unabhängiger, unparteiischer und geografisch und sprachlich vielfältiger Sachverständiger für Vermittlung auf allen Ebenen zu gewährleisten, mit dem Ziel, rasche Unterstützung von höchster Qualität für die Vermittlungsbemühungen sicherzustellen, und ermutigt diejenigen, die über einen Stab an Sachverständigen für Vermittlung verfügen, mit dem Sekretariat in diesem Bemühen zusammenzuarbeiten;

8. *fordert* die regionalen und subregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, ihre Bemühungen um eine friedliche Beilegung von Streitigkeiten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu verstärken, und legt den Mitgliedstaaten nahe, die Rolle der regionalen und subregionalen Organisationen in dieser Hinsicht zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen diesen Organisationen und den Vereinten Nationen zu verstärken;

9. *ermutigt* das Sekretariat und die regionalen und subregionalen Organisationen, weiter zu erkunden, wie sie Informationen und Erfahrungen im Hinblick auf ihre jeweiligen Fähigkeiten und gewonnenen Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Förderung der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und im Hinblick auf bewährte Verfahren im Bereich der Vermittlung, Guten Dienste und Maßnahmen zur Konfliktverhütung austauschen können;

10. *bekundet* seine Entschlossenheit, Mittel und Wege zu erkunden, um eine Eskalation von Streitigkeiten zu verhindern, darunter unter anderem rasche diplomatische Anstrengungen, Vermittlung, Vertrauensbildung und Vermittlung eines Dialogs auf internationaler, regionaler und subregionaler Ebene, und ermutigt in diesem Zusammenhang zur Anwendung in nationaler Eigenverantwortung stehender und inklusiver Präventionsstrategien, auf Anfrage unter Mitwirkung der Vereinten Nationen;

11. *unterstreicht*, wie wichtig Initiativen zum Kapazitätsaufbau sind, um die Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur vorbeugenden Diplomatie und zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zu verbessern;

12. *betont*, wie wichtig es ist, inklusive Ansätze für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zu integrieren und dabei auch die volle, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe von Frauen sowie die konstruktive Teilhabe junger Menschen an den Anstrengungen zur Konfliktverhütung und Streitbeilegung sicherzustellen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, ein Jahr nach Verabschiedung dieser Resolution im Rahmen einer Unterrichtung und anschließend im Rahmen der vorhandenen Berichtsmechanismen, soweit zutreffend, konkrete Empfehlungen für die weitere Stärkung der Mechanismen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten vorzulegen;

14. *bekundet* seine Entschlossenheit, die Nutzung der Mechanismen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten laufend zu beobachten, um ihre Wirksamkeit und Anpassungsfähigkeit an die sich verändernde Art der Streitigkeiten und die neu entstehenden Herausforderungen zu gewährleisten, unter anderem durch die Einberufung einer öffentlichen

Aussprache des Sicherheitsrats über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten ein Jahr nach der Verabschiedung dieser Resolution und anschließend jeweils nach Beschluss des Rates;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
-